



20/SN-300/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Telefax

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 - Wien

Dr. Dieter Wolf
Telefon: 0512/508-2206
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

Entwurf einer Novelle zum Studentenheimgesetz; Stellungnahme

| | |
|----------|-----------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zi. | 25-GE / 19 98.. |
| Datum: | 15. Okt. 1998 |
| Verteilt | 16.10.98 |

Geschäftszahl Präs.II-1351/23
Innsbruck, 06.10.1998

Zu GZ 68.190/9-III/D/7/98 vom 02.09.1998

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Studentenheimgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Z. 2 und 8 (§ 5 Abs. 3 und § 11 Abs. 1):

Der fünfte Satz des § 5 Abs. 3 sieht vor, dass soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienerfolg jedenfalls dann vorliegen, wenn der Studierende eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der jeweils geltenden Fassung bezieht. Die ha. bei der Bearbeitung von Stipendienansuchen gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass eine nicht unbedeutende Anzahl an Studenten auf Grund der strengen Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 ungeachtet des Vorliegens einer wirtschaftlichen Notsituation und des Nachweises eines günstigen Studienerfolges keine Studienbeihilfe des Bundes erhalten. Dazu zählen insbesondere Studenten, deren Eltern geschieden sind. In diesen Fällen werden die Einkommen beider Elternteile, auch wenn diese bereits seit Jahren getrennt leben, zusammen gezählt. Die Erfahrung zeigt, dass in den meisten Fällen das Einkommen jenes Elternteiles, bei dem der Studienbeihilfenwerber lebt, wesentlich geringer ist als jenes des anderen Elternteiles. Zu erwähnen sind auch jene Studenten, die einen Studienwechsel im Hinblick auf das Studienförderungsgesetz 1992 zu spät vorgenommen haben, sowie jene, die aus wirtschaftlichen Gründen einer Nebenbeschäftigung nachgehen müssen und aus diesem Grund nicht dem Kreis der anspruchsberechtigten Personen zugehören. Dazu zählen vor allem jene Studenten, die sich ihr Studium im Wesentlichen selbst finanzieren müssen.

Diese Beispiele zeigen, dass die im § 5 Abs. 3 und im § 11 Abs. 1 vorgesehene Bevorzugung der Bezieher von Schüler- und Studienbeihilfen bei der Vergabe von Heimplätzen zu einer aus rechtspolitischer Sicht nicht wünschenswerten Benachteiligung bestimmter sozial bedürftiger Gruppen von Heimbewerbern führt. Die Argumentation in den Erläuterungen, dass diese Bevor-

zugung sachlich geboten scheint, erweist sich sohin als vordergründig. Die Tiroler Landesregierung tritt dementsprechend dafür ein, dass die soziale Bedürftigkeit im Zusammenhang mit der Vergabe von Heimplätzen weiterhin umfassend unter Berücksichtigung der individuellen Situation der jeweiligen Heimwerber geprüft werden soll, wobei die Tatsache des Bezuges einer Schüler- oder Studienbeihilfe natürlich in die Beurteilung miteinbezogen werden muß. In diesem Sinn schiene es denkbar, statt der im Entwurf vorgesehenen automatischen Bevorzugung ein entsprechendes Bedachtnahme- oder Berücksichtigungsgebot vorzusehen.

Weiters sollte klargestellt werden, dass die im § 11 Abs. 1 letzter Satz gleich wie nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehene Verpflichtung, für ausländische Studierende im angemessenen Umfang Heimplätze vorzusehen, nur im Rahmen des (dieser Bestimmung im ersten Satz vorangestellten) Widmungszweckes des jeweiligen Heimträgers besteht. Aus der Sicht des Landes Tirol kommt diesem Einwand deshalb besondere Bedeutung zu, weil das vom Land Tirol über den Verein Jungtirolerhilfe geführte Tirolerheim im Wien auf Grund seiner Satzungen nur Tiroler Studierende aufnehmen darf.

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 4):

Der Entfall dieser Bestimmung hätte direkte Auswirkungen auf die derzeit bestehende Regelung im Internationalen Studentenhaus in Innsbruck, an dem das Land Tirol beteiligt ist. In Absprache mit der dortigen Heimvertretung und den beteiligten Ländern ist die Aufenthaltsdauer der Studenten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf drei Jahren begrenzt. Dies hat den Vorteil, dass vermehrt erstsemestrige Studenten aus den am Heim beteiligten Ländern untergebracht werden können. Da sich diese Regelung bewährt hat, sollte der Abs. 4 des § 5 aufrecht bleiben.

Zu Z. 7 (§ 8 Abs. 4):

Das dem Sprecher der Heimvertretungen im zweiten Satz dieser Bestimmung eingeräumte Recht, in die Gesamtgebarung des jeweiligen Heimträgers, insbesondere in den Bericht über den Jahresabschluß und in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen, Einsicht zu nehmen, scheint zu weitreichend. Der Sprecher der Heimvertretung würde damit das Recht erhalten, auch in jene Bereiche der Geschäftsgebarung eines Heimträgers Einsicht zu nehmen, die mit der Heimführung in keinerlei wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ist etwa eine Gebietskörperschaft Heimträger, so würde zumindest bei einer wörtlichen Auslegung des Begriffes Gesamtgebarung dem Sprecher das Recht auf Einsicht in die gesamte Gebarung derselben zustehen. Es sollte daher ausdrücklich klar gestellt werden, dass dieses Recht nur hinsichtlich der Heimgebarung besteht. Eine weitere Einschränkung sollte dahingehend erfolgen, dass der Heimträger bei Vorliegen eines überwiegenden Schutzinteresses berechtigt ist, Unterlagen mit personenbezogenen Daten von der Einsicht auszunehmen.

Zu Z. 9 (§ 12 Abs. 3):

Im Falle der Kündigung des Benützervertrages durch den Heimbewohner ist in Ermangelung einer vertraglich vereinbarten längeren Kündigungsfrist, jedenfalls aber bei Vorliegen wichtiger Gründe lediglich eine Frist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats vorgesehen. Sollten Studierende von dieser Möglichkeit im größeren Umfang Gebrauch machen, so würde dies erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtgebarung von Studentenheimen haben. Es wird nämlich nicht immer gelingen, einen Heimplatz während eines Studienjahres kurzfristig neu zu besetzen. Der Heimträger ist hier nämlich in einer anderen, wesentlich ungünstigeren Ausgangslage als ein Vermieter am allgemeinen freien Wohnungsmarkt.

Zumindest sollte im gegebenen Zusammenhang die Liste der wichtigen Gründe eingeschränkt werden. Die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes ist in der Regel ebenso

wie etwa der Wechsel des Studienortes jedenfalls so weit vorhersehbar, dass ein Kündigungsrecht zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats diesbezüglich nicht erforderlich scheint.

Zu den Z. 10 und 11 (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2):

Die vorgesehene Regelung, wonach allfällige Änderungen des Heimstatutes und je nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung auch der Heimordnung erst mit dem Beginn des übernächsten Studienjahres wirksam werden, widerspricht dem erklärten rechtspolitischen Ziel nach einer Flexibilisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Auch Vertrauensschutzüberlegungen erfordern kein derartig langfristig angelegtes Vorgehen, das überdies auch in einem erheblichen Spannungsverhältnis zur Liberalisierung der Kündigungsrechte der Heimbewohner steht. Nach h.a. Ansicht sollten allfällige Änderungen zumindest unter der Voraussetzung, dass die Beschlussfassung darüber spätestens sechs Monate vor dem Ende des Studienjahres erfolgt, jeweils zu Beginn des nächsten Studienjahres in Kraft treten können.

Zu Z. 13 (§§ 17a und 17b):

Grundsätzlich besteht gegen die Erstellung eines Investitionsförderungsplanes kein Einwand. In der praktischen Abwicklung wird jedoch darauf zu achten sein, dass der durch die hier vorgesehenen Bedachnahmekriterien eingeräumte weite Spielraum nicht zu einer Benachteiligung kleinerer Heime führt.

Die Tiroler Landesregierung weist abschließend nochmals besonders auf ihre Bedenken gegen die Bevorzugung der Bezieher von Schüler- und Studienbeihilfen bei der Vergabe von Heimplätzen hin. Ein solches Vorgehen schafft kein erhöhtes Maß an sozialer Gerechtigkeit, weil jene an sich bedürftigen Studenten benachteiligt werden, die auf Grund der strengen Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 und des fehlenden Ermessensspielraumes der mit der Vollziehung betrauten Stipendienstellen keine Studienbeihilfe erhalten können. Weiters darf nicht außer Acht bleiben, dass es eine Reihe von Heimträgern gibt, die als Vereine organisiert sind und die daher in erster Linie Bewerber aufnehmen, die ihren Satzungen entsprechen. Aus Tiroler Sicht ist hier das Tirolerheim in Wien zu nennen. Es muß sichergestellt bleiben, dass solche Trägervereine ihre bisherigen Vergabemodalitäten beibehalten können. Ebenso muss es dem Land, das bei verschiedenen Heimträgern in Österreich jeweils für einen bestimmten Zeitraum Einweisungsrechte erworben hat, auch weiterhin möglich sein, darüber allein zu disponieren. Allgemein ist zu sagen, daß eine zufrieden stellende Lösung von Grenzfällen um so schwieriger wird, je mehr der den Heimträgern eingeräumte Handlungsspielraum eingeengt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

